

Satzung

des Familienzentrums Oberwiesenthal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Oberwiesenthal e. V.“ (im folgenden Verein genannt) nach Eintragung ins Vereinsregister des Kreisgerichtes Annaberg. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. angeschlossen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberwiesenthal.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Aufhebung der Isolation von Müttern, Vätern und Alleinstehenden durch Planung, Förderung, Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags, insbesondere durch

1. Treffpunkte für Mütter und Väter und ihren Kindern (Familien),
2. Angebote für Alleinstehende und Senioren,
3. Möglichkeiten zum Spiel, Sport, Basteln, Gestalten und Feiern,
4. Angebote von verschiedenen Vorträgen,
5. Kinder- und Jugendarbeit nach § 16.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die in 2 genannten Ziele unterstützt.
Das Mindestalter ist 18 Jahre.
2. Außerdem gibt es noch fördernde und beratende Mitglieder.
 - a) Allgemeine Mitglieder sind Personen, die das Familienzentrum besuchen und schriftlich ihren Beitritt erklärt haben.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell unterstützt.
 - c) Beratendes Mitglied kann werden, wer sich bereit erklärt, den Verein mit seiner fachlichen Qualifikation Hilfe zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (erfolgt schriftlich beim Vorstand),
 - c) durch Ausschluss (der Ausschluss kann bei einem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Zwecke, gegen die Vereinsinteressen oder gegen die beschlossenen Richtlinien des Vereins erfolgen. Ausgeschlossen kann auch werden, wer durch Wort, Schrift oder Tat das Ansehen des Vereins schädigt). Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch zu erheben.

§ 5 Organe

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich durchzuführen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Innerhalb von sechs Wochen muss diese Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt, die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vom Vorstand vorgelegt.
5. Satzungsänderungen werden bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung vorgenommen. Es müssen mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.
6. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Dabei entscheidet 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse, in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, beschlussfähig sind mindestens drei.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle eines Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung.
6. Bei allen gerichtlichen und geschäftlichen Erklärungen, Verfügungen oder finanziellen Verpflichtungen sind zwei Unterschriften notwendig. Unterschriftsberechtigt sind drei zu benennende Vorstandmitglieder.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

1. den Mitgliedsbeiträgen (die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt),
2. Spenden,
3. Zuwendungen von der öffentlichen Hand,
4. Einnahmen aus dem Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der Eigenmittelerwirtschaftung.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung. Darin müssen mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird dies nicht erreicht, so wird eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, die - ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder - beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung dieses Vereins fällt sein Vermögen - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - dem Diakonischen Werk der Ev.- Luth. Kirche Sachsens e.V. zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zu. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
3. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.1993 beschlossen und durch Satzungsänderungen, die beim Amtsgericht Annaberg beantragt und bestätigt wurden, verändert.